

Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V.

Holstenstr. 88 / 90
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 24 59

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung/
Erlaubnis für bauliche Anlagen in
städtischen Kleingärten

(Name/Anschrift - Antragsteller)

Herrn/Frau

.....

.....

.....

Telefon:

Kleingärtnerverein (mit Anschrift des Vereins):

.....

.....

Gartenanlage: Parzelle:

Laubentyp: Eigenbau / vom Hersteller

.....

Baumaterial. Farbe:

Dachabdeckung. Farbe:

Stellung der Laube im Garten(Zeichnung):

Anmerkung: 1fach

Bearbeitungsgebühr an den Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.
Konto-Nr. 30642205, BLZ: 210 900 07, Kieler Volksbank eG

-- wenden --

Ich erkläre durch meine Unterschrift:

- a. Mir ist bekannt, dass mein Garten in einem Gelände liegt, das gem. Bauleitplanung als Dauergartengelände ausgewiesen ist, oder das er in einer Fläche liegt, die planungsrechtlich für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist.

Falls mein Garten in einem Gelände liegt, das planungsrechtlich für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist:
Ich weiß, dass mein Garten in absehbarer Zeit für andere Planungszwecke genutzt werden muss. Ich erkläre mich deshalb ausdrücklich damit einverstanden, dass ich im Kündigungsfall für die Laube nur eine Entschädigung bis zur Höhe der ortsüblichen Umsetzungskosten bzw. bis zu 50 % des Schätzwertes erhalte.

Im Übrigen wird die Laube zum Zeitwert entschädigt, wobei von einem Neuerstellungswert von höchstens 8.502,00 EURO ausgegangen wird.

- b. Mir ist bekannt, dass gem. dem zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V. abgeschlossenen Generalpachtvertrag vom 18.11.1996 §§ 11 und 12, Vorschriften für die in städt. Kleingartenanlagen zulässigen baulichen Anlagen sowie für deren Gestaltung festgelegt worden sind (s. Anlage). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich diese Vorschriften beachten werde.
- c. Die Gartenparzelle wird weder von mir noch von einer anderen Person zum ständigen Wohnen genutzt. Ich bin mir bewusst, dass bei einem Verstoß hiergegen, bei einer Abweichung von der genehmigten Bauzeichnung sowie bei Anbauten jeglicher Art der Kleingärtnerverein gem. Generalpachtvertrag verpflichtet ist, den Abbruch zu fordern und im Weigerungsfall das Kündigungsverfahren gem. Bundeskleingartengesetz durchzuführen.
- d. Ich bin damit einverstanden, dass mein Kleingärtnerverein über die erteilte Baugenehmigung benachrichtigt wird.
- e. Mindestgrenzabstand vom Fuß eventuell vorhandener Knickwälle = 3,00 m

Kiel, den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Zustimmungsvermerk des Kleingärtnervereins:

§ 11

Zulässige bauliche Anlagen

(1) In jedem Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachter offener Terrassen zulässig. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Eine Unterkellerung ist unzulässig. Abort und Geräteraum sind innerhalb der Laube unterzubringen.

(2) Daneben dürfen als Sonderbauten in jedem Kleingarten entweder ein Gewächshaus bis höchstens 10 m² oder ein Bienenhaus bis höchstens 10 m² oder ein Stall für Kleintierhaltung bis höchstens 6 m² errichtet werden. Sonderbauten sind entsprechend ihrer Bestimmung zu nutzen. Bei Abgabe des Gartens sind die Sonderbauten durch den abgebenden Pächter entschädigungslos abzubrechen, wenn der übernehmende Pächter die Nutzung nicht fortsetzt.

(3) Andere Baukörper sind in den Kleingärten nicht zulässig. Die maximal überbaubare Fläche (Laube einschließlich Sonderbauten) darf 1/10 der Gartenfläche nicht überschreiten.

(4) Zurzeit des Vertragsabschlusses bestehende Gartenlauben, die die vorgeschriebene Größe von 24 m² übersteigen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die zugelassene Größe umgebaut werden.

(5) Frei werdende Kleingartenparzellen, die noch mit bewohnbaren Behelfsunterkünften (§ 4) bebaut sind, wird der Generalpächter so lange nicht neu verpachten, bis die Baulichkeiten von der Verpächterin abgerissen sind. Zwischen der Verpächterin und dem Generalpächter besteht Einvernehmen darüber, die noch bestehenden Wohnnutzungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Entsorgungsmöglichkeiten zu beenden.

(6) Wege innerhalb der Parzellen dürfen nicht befestigt werden. Der Weg von der Pforte zur Gartenlaube kann mit Platten, Klinker, Pflaster befestigt werden. Eine Wegebreite von 1,00 m darf nicht überschritten werden. Als Unterbau ist nur Kies oder Sand mit einer maximalen Stärke von 0,15 m zulässig.

(7) Autoabstellplätze auf den Parzellen sind unzulässig. Bestehende Autoeinfahrten sind nach Aufforderung durch den Kleingärtnerverein, den Kreisverband bzw. die Landeshauptstadt Kiel innerhalb von zwei Wochen zu beseitigen.

(8) Mit Ausnahme der Zuleitungen für den Wasseranschluss und der Versorgung von Vereinsheimen mit elektrischer Energie, werden Kleingartenanlagen nicht an öffentliche Ver- und Versorgungsleitungen, sowie Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen.

§ 12

Bauliche Anlagen

- Zustimmung und Gestaltung -

(1) Die Errichtung von Gartenlauben bedarf der privatrechtlichen Zustimmung, unbeschadet baurechtlicher Bestimmungen der Landeshauptstadt Kiel. Die Zustimmung ist über den zuständigen Kleingärtnerverein beim Generalpächter zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die privatrechtliche Bauerlaubnis bzw. die öffentlich-rechtliche Baugenehmigung erteilt worden ist.

(2) In einem Kleingartengelände, für das planungsrechtlich eine andere Nutzungsart vorgesehen ist, wird der Bau von Gartenlauben nur genehmigt, wenn es sich um transportable Lauben handelt und wenn sich der jeweilige Antragsteller ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die Entschädigung im Falle einer Gemeinwohlkündigung die Kosten für Umsetzung der Laube oder 50 % des zu ermittelnden Schätzwertes - ausgehend von einem Neuerstellungswert von

8.502,00 EURO - nicht übersteigen wird.

(3) Für Gartenlauben gelten die Typenmuster der Landeshauptstadt Kiel. Ausnahmsweise sind gruppenweise auch andere mit ihr abgestimmte Typen zulässig. Für die Errichtung von Sonderbauten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Laubenkatalogs, der als Anhang Vertragsbestandteil ist.

Der Standort der Gartenlaube, sowie ihre Ausrichtung, richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, so hat der Generalpächter dafür Sorge zu tragen, dass der Standort der Laube mit der Verpächterin abgestimmt wird.

(4) Zwischen Laube bzw. Sonderbau und Parzellengrenzen, ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Der Mindestabstand der Baulichkeiten zur äußeren Grenze der Kleingartenanlage beträgt 3,00 m. Sonderbauten dürfen nicht als Anbau zur Laube ausgeführt werden. Es kann ein Bügel mit Rankgewächsen über den Gartenpforten vorgesehen werden.

(5) Die Firsthöhe der Lauben darf höchstens 2,80 m betragen. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt der Laubentyp „Zeltbau“ dar. Die maximale Höhe beträgt hier 3,60 m. Sonderbauten dürfen die Höhe von 2,25 m nicht überschreiten.

(6) Als Baumaterial für Gartenlauben ist grundsätzlich Holz (Stülp-Block oder Spundschalung) zulässig. Für bestimmte Laubentypen können Steine als Baumaterial zugelassen werden.

Papp- oder Blechverkleidungen sind unzulässig. Grasdächer sowie Dachpfannen, Ziegel, Platten auf Bitumenbasis, asbestfreie Wellplatten oder vergleichbares sind als Dachabdeckung zu verwenden. Es sind Türen und Fenster aus Holz entsprechend dem Laubentyp zu verwenden.

(7) Tür- und Fenstersturz der Laube sollen auf gleicher Höhe liegen. Türen und Fenster können gruppenweise einheitlich farblich abgesetzt werden. Für Farbanstriche sind ökologisch unbedenkliche Farben zu verwenden.

Der Einbau fester Feuerstellen ist unzulässig. Bei Benutzung von Gasgeräten, ist das Merkblatt zur Brandverhütung Nr. 13 (Flüssiggas) - Neudruck 1970 - der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zu beachten. Für die Unterbringung von Gasflaschen, ist der Anbau eines Gasflaschenschrankes an der Laube bis zu einer Größe von

1,50 m x 1,00 m x 0,60 m zulässig. Der Einbau von WC und der Bau von Klär- und Sickergruben, sowie das Aufstellen oder Benutzen von Chemie-Toiletten, sind unzulässig. Zulässig sind nur Trockenaborte. Es ist ebenfalls unzulässig, in den Lauben Waschbecken, Duschen, Kücheneinrichtungen usw. zu installieren.

Bei der Verwendung von Fundamenten, darf die Oberkante im Mittel höchstens 10 cm über dem Erdniveau liegen. Es sind nur Streifenfundamente (maximale Breite 0,30 m) bis frostfreie Tiefe (0,80 m) und Punktfundamente zulässig.

(8) Außerhalb der überdachten Laubenfläche liegende, nicht überdachte Terrassenflächen dürfen die Größe von 15 m² nicht überschreiten. Bei Gärten bis zu 200 m² ist die maximale Größe dieser Terrassen auf 10 m² beschränkt. Zulässig sind Platten, Klinker, Pflaster und wassergebundene Flächen. Als Unterbau ist nur Kies oder Sand mit einer maximalen Stärke von 0,15 m zulässig.

(9) Pergolen dürfen nur in Verbindung mit der Laube, d. h. als gestalterisches Element für die Terrasse errichtet werden. Sie sind aus Holz zu erstellen. Es gelten die gleichen Grenzabstände wie bei den Lauben bzw. Sonderbauten. Brüstungen bis zu einer Höhe von 1,60 m können als Abschluss der Terrasse errichtet werden. Stationäre Feuerstellen (Kamine, Grills) sind nicht zulässig. Sicht- und Windschutzwände, die nicht zur Terrasse gehören, sind unzulässig.

Fest mit dem Boden verbundene Blumentröge, sowie gemauerte Kompost- und Dungbehälter, sind unzulässig.

(10) Die Anlegung von Schwimmbecken ist unzulässig. Zulässig ist das Aufstellen von transportablen Planschbecken bis zu einer Größe von 5,00 m². Zierbecken bzw. Teiche sind mit Lehmdichtung oder als Folienbecken (Folienteiche) zulässig. Maximale Größe 10,00 m². Der anfallende Aushubboden ist innerhalb der Parzelle einzubauen.

(11) Die Gartentore sind nach Form, Material oder Farbgestaltung gruppenweise einheitlich zu halten. Die maximalen Abmessungen betragen in der Höhe und Breite jeweils 1m.

Es kann ein Bügel mit Rankgewächsen über den Gartenpforten vorgesehen werden.

Kreisverband der Kleingärtner e.V.
Holstenstr. 88 / 90, 24103 Kiel
Telefon 04 31 / 92 459

Merkblatt zum Bauantrag

1. Baumträge für Baukörper sind 1-fach einzureichen
2. Die Zustimmung des Vereins ist erforderlich.
3. Bearbeitungsgebühren:
 - a.) 25,-- € Laubenbauantrag
 - b.) 25,-- € Bauantrag für Kleintierstall
 - c.) 25,-- € Gewächshaus im Eigenbau
 - d.) 13,-- € Glasgewächshaus (Fertigbauweise)
4. Bearbeitung und Zustimmung des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e. V.
5. Bauüberwachung durch den Kreisverband Kiel
6. Bauendabnahme mit Zertifikat durch den Kreisverband

Die Bearbeitungsgebühr ist zu überweisen an den Kreisverband Kiel der Kleingärtner e. V.
Kieler Volksbank, Konto-Nr. 30642205, BLZ: 210 900 07
IBAN: DE15 21090007 0030642205, BIC: GENODEF1KIL